

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at



GZ. BMVIT-17.960/0016-I/PR3/2010 DVR:0000175

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt- und Wasserwirtschaft

E-Mail: abteilung.14@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 27. Juli 2010

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird;
Begutachtung

Bezug: BMLFUW-UW.4.1.2/0019-I/4/2010

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie nimmt zum og. Betreff wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 9:

Im § 31c Abs. 5 lit. a in der Fassung des BGBl. I Nr. 109/2001 finden sich vor der Zahl 34 im Klammerausdruck bereits die Bezeichnungen „§§“.

Zu den Ziffern 48 und 49:

Im § 87 Abs. 2 sowie im § 88 Abs. 1 jeweils in der Fassung des BGBl. I Nr. 155/1999 finden sich bereits die korrekten Bezeichnungen „Wasserverbandes“ sowie „Wasserverband“.

Weiters darf auf die Zuständigkeit des bmvit gemäß Bundesministeriengesetz, Wasserstraßengesetz, DHK-Gesetz, Wasserbautenförderungsgesetz, und dem Grenzwässervertrag mit der Slowakei hingewiesen werden, deren Bestimmungen bei der Novellierung wie folgt zu berücksichtigen wären:

1.1 Analog zu - § 55e.*Hinsichtlich der Angelegenheiten im Bereich der gewerblichen Betriebe und der E-Wirtschaft ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit herzustellen* - wäre auch der Kompetenz des BMVIT in einem gesonderten Paragraphen wie folgt Rechnung zu tragen:

§ neu: Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der in § 1 Wasserstraßengesetz (BGBl. I Nr.: 177/2004) bezeichneten Gewässerabschnitte und der in § 2 normierten Aufgaben der

Bundes-Wasserstraßenverwaltung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr Innovation und Technologie zu erfolgen.

1.2 Im § 55 Abs.1 wurden die Ziele der WRRL wie z.B. Wiederherstellung der Durchgängigkeit nicht aufgenommen.

1.3 Im § 55i Abs. 2 ist die Differenzierung zwischen Absatz 2 und 3 nicht erkennbar.

1.4 In den Erläuterungen zu § 55k Abs.4 fehlt beim Punkt Verkehrsinfrastruktur die Aufnahme der Wasserstraße (in Bezug auf HSW, ...).

1.5 In § 108 empfiehlt es sich, einen neuen Absatz zu ergänzen:

(2) Zur Wahrnehmung eines nachhaltigen Wasserstraßen- und Hochwasserschutzmanagements ist via donau, bei Verfahren hinsichtlich der in § 1 Wasserstraßengesetz (BGBl. I Nr.: 177/2004) bezeichneten Gewässerabschnitten und der in § 2 normierten Angelegenheiten der Bundes-Wasserstraßenverwaltung als Fachkörperschaft beizuziehen.

Anmerkung: Seit der im Jahre 2004 erfolgten Privatisierung ist sie keine Amtsstelle mehr, wie es vorher die Wasserstraßendirektion war.

1.6 Im Zuge der Novellierung ist auf Grundlage des Wasserstraßengesetzes im WRG "Wasserstraßendirektion" durch "via donau" zu ersetzen - dies betrifft jedenfalls folgende Bestimmungen: § 59 c (4), 59 i (4), § 59 (6).

1.7 § 33d Abs. 3 verpflichtet den Wasserberechtigten im Falle der Festlegung von Sanierungsfristen für bestehende Anlagen zur Vorlage eines SANIERUNGSPROJEKTES innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms oder die Anlage stillzulegen.

Abs. 4 ermöglicht im Falle unverhältnismäßigen Aufwandes eine Fristverlängerung um bis zu 3 Jahre.

Die oben genannten Fristen erscheinen unter anderem auch mit dem Problem der budgetären Bedeckung als unangemessen kurz!

Selbst Behördenverfahren nehmen aus den unterschiedlichsten Gründen immer mehr einen längeren Zeitraum in Anspruch, sei es auch nur, dass im laufenden Verfahren die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen ist.

Das bmvt ist über Anlagen der via donau bzw. der DHK (z.B. Fischaufstieg Nussdorf!!!) und an den Grenzgewässern March/Thaya (Abstimmung mit Slowakei und Tschechien) als Antragsteller und Finanzierer von diesen Bestimmungen direkt betroffen!

Auch in diesem Zusammenhang ist die Aufnahme der Einvernehmensherstellung mit dem bmvt dringend erforderlich!!



1.8 In § 55j Abs. 1 und 3 ist die Abgrenzung und Richtigstellung der Kompetenz im Sinne der Zuständigkeit des bmvit ist erforderlich:

§ 55j. (1) Auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos gemäß § 55i sind für jedes Flusseinzugsgebiet diejenigen Gebiete zu bestimmen, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann. Bei der Durchführung der Bestimmung der Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko ist das in § 55h Abs. 1 festgelegte Verfahren sinngemäß anzuwenden, wobei eine Koordination gegenüber dem Ausland im Sinne des § 55c Abs. 3 sicherzustellen ist

§ 55 c (3) lautet: *Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die zuständige Behörde für die entsprechende Koordination eines Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gegenüber dem Ausland. Dies hat grundsätzlich im Wege der bi- oder multilateralen Gewässerschutzkommissionen zu erfolgen.*

Die österreichisch - slowakische Grenzgewässerkommission (March/Thaya) liegt jedoch im Kompetenzbereich des bmvit.

Daher ist eine Einvernehmensklausel z.B. wie folgt aufzunehmen:

.....wobei eine Koordination gegenüber dem Ausland im Sinne des § 55c Abs. 3 sicherzustellen und betreffend der österreichisch - slowakischen GGK das Einvernehmen zwischen bmvit und BMLFUW herzustellen ist.

1.9 In § 55 I Abs. 6 gilt die Anmerkung wie oben und die Einvernehmensklausel zu ergänzen:

(6) In internationalen Flusseinzugsgebieten hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Koordinierung mit dem Ausland im Wege der bi- oder multilateralen Gewässerschutzkommissionen sicherzustellen mit dem Ziel, einen einzigen internationalen Hochwasserrisikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene des internationalen Flusseinzugsgebietes koordinierte Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf eine möglichst weitgehende Koordinierung des die inländischen Teile des internationalen Flusseinzugsgebiets erfassenden Hochwasserrisikomanagementplans auf der Ebene des internationalen Flusseinzugsgebiets hinzuwirken. Sofern dies in einem gemeinsamen Teileinzugsgebiet von beiden Staaten für angemessen erachtet wird, können die koordinierten Hochwasserrisikomanagementpläne durch detailliertere und auf der Ebene der internationalen Teileinzugsgebiete abgestimmte Hochwasserrisikomanagementpläne ergänzt werden. Betreffend der österreichisch - slowakischen GGK ist das Einvernehmen zwischen bmvit und BMLFUW herzustellen.



Für die Bundesministerin:

Dr. Brigitte Raicher-Siegl

elektronisch gefertigt

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Sandra Hoentzsch

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7415

E-Mail: sandra.hoentzsch@bmvit.gv.at